

einblicke

ausblicke



UNESCO World Heritage
Swiss Alps Jungfrau-Aletsch



Schutzgebiete und ihre Bedeutung für das UNESCO-Welterbe

in Kürze

- Schutzgebiete sind ein wichtiges Instrument, um den Schutz von Natur und Landschaft im UNESCO-Welterbe zu gewährleisten.
- Es gibt nationale, kantonale und kommunale Schutzgebiete. Der Bund hat eine Gesetzgebungs- und Koordinationsfunktion. Die Kantone sind für die Umsetzung verantwortlich. Die Gemeinden verankern die Gebietsperimeter und die zugehörigen Nutzungsbestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung.
- Insgesamt sind beinahe 97 % des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch durch ein oder mehrere sich überlagernde Schutzgebiete geschützt. Durch die Regulierung unterschiedlicher Aktivitäten tragen Schutzgebiete auf unterschiedliche Weise zum Schutz des Welterbes bei.
- Die Wirkung von Schutzgebieten nachzuweisen ist schwierig. Studien legen aber nahe, dass die Schutzgebiete im Welterbe-Gebiet in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz wirksam sind.
- Heute gilt es vor allem, die Wirksamkeit bestehender Schutzgebiete weiter zu verbessern. Dazu müssen die nötigen Ressourcen gesichert, die beteiligten Akteure besser vernetzt und die Balance zwischen Schutz und Nutzung gewahrt werden.

Im Jahr 2001 wurde dem Gebiet Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch mit Beschluss des Welterbe-Komitees der UNESCO der Titel eines Weltnaturerbes verliehen. Diese Auszeichnung anerkennt den aussergewöhnlichen universellen Wert des Gebiets und somit dessen grosse Bedeutung für die Region und die Welt. Um die UNESCO-Auszeichnung zu erhalten und zu behalten, muss der Schutz des Welterbes langfristig gewährleistet werden. Wie aber lassen sich die Natur und die Landschaft des Welterbes wirksam schützen? Der Titel eines UNESCO-Welterbes allein bietet noch keinen rechtsverbindlichen Schutz. Dieser muss anderweitig gewährleistet werden. Schutzgebiete spielen dabei eine zentrale Rolle.

Gesetzliche und raumplanerische Grundlagen

Die Raumplanung – und damit auch die Planung und Verwaltung von Schutzgebieten – ist in der Schweiz auf die drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden verteilt. Der Bund hat eine grundlegende Gesetzgebungs- und Koordinationsfunktion. Der Schutz von Natur und Landschaft ist in der Bundesverfassung (Art. 78) verankert, und es gibt mehrere nationale Gesetze und Verordnungen, die für die Ausscheidung von Schutzgebieten relevant sind. Beispiele sind das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Jagdgesetz (JSG), das Fischereigesetz (BFG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG), oder das Waldgesetz (WaG).

Für die Umsetzung des Natur- und Landschaftsschutzes sind die Kantone zuständig. Sie weisen die nationalen sowie eigene kantonale Schutzgebiete in ihren kantonalen Richtplänen aus, die für Bund, Kantone und Gemeinden verbindlich sind, und verwalten diese Gebiete ent-

sprechend. Darüber hinaus nehmen die Kantone in den kantonalen Richtplänen die Gemeinden in die Pflicht. Im Kanton Bern verlangt der Richtplan, dass bei der Prüfung und Genehmigung von kommunalen und regionalen Planungen die Interessen und Zielsetzungen der Welterbestätte angemessen berücksichtigt werden. Im Kanton Wallis verlangt der Richtplan, dass die Gemeinden den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes des UNESCO-Welterbes über kommunale Raumplanungsinstrumente gewährleisten.

Auf Gemeindeebene ist das wichtigste Raumplanungsinstrument die kommunale Nutzungsplanung. Diese legt unter anderem auch die Perimeter für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturobjekte und Uferschutzgebiete fest, die für Landbesitzende verbindlich sind. Die genauen Regelungen für die jeweiligen Zonen sind in den kommunalen Baureglementen festgelegt.

Box 1: UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch

Das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch wurde 2001 in die Liste der UNESCO-Welterbestätten aufgenommen und umfasst einzigartige Natur- und Kulturlandschaften. Es ist das erste und grösste Weltnaturerbe der Alpen. Mit einer Fläche von 824 km² umfasst es nahezu die gesamten Berner Hochalpen auf dem Gebiet der Kantone Bern und Wallis. Rund 90% der Fläche des Welterbes sind mit Felsen und Eis bedeckt. Ausserdem beherbergt das Gebiet die grösste zusammenhängende Eisfläche der Alpen mit seinem Herzstück: dem Grossen Aletschgletscher.

Es wird zwischen Welterbe-Gebiet und Welterbe-Region unterschieden. Das Welterbe-Gebiet ist der von der UNESCO ausgezeichnete Perimeter. Die Welterbe-Region besteht aus dem gesamten Gemeindegebiet der 23 Standortgemeinden.

Box 2: Welterbekriterien

Damit eine Stätte in die Welterbeliste aufgenommen wird, müssen Bedingungen der Unverehrtheit und Echtheit sowie der Gewährleistung von Schutz und Management erfüllt sein. Zudem muss mindestens eines von den insgesamt zehn UNESCO-Welterbe-Kriterien erfüllt sein.

Das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch erfüllt drei Kriterien:

- Aussergewöhnliche Naturschönheit und ästhetische Bedeutung
- Aussergewöhnliches Beispiel fortdauernder geologischer Prozesse und bedeutende geomorphologische oder physiografische Merkmale
- Aussergewöhnliches Beispiel in Gang befindlicher ökologischer und biologischer Prozesse

Grundsätzlich gilt es, den aussergewöhnlichen universellen Wert eines UNESCO-Welterbes zu erhalten.

Beispiele Angebote



Feuerstelle Picknickplatz Infostelle Aussichtspunkt

Beispiele Gebote



Hunde an die Leine Auf dem Wanderweg bleiben Auf der Schneeschuhroute bleiben Auf der Skitourneroute bleiben

Beispiele Verbote



Zutritt verboten Hunde verboten Wege verlassen verboten Abfall wegwerfen verboten

Abbildung 2: Beispiele von Piktogrammen für Angebote, Gebote und Verbote in Schweizer Schutzgebieten (Quelle: Schweizer Schutzgebiete – Markierungshandbuch⁶).

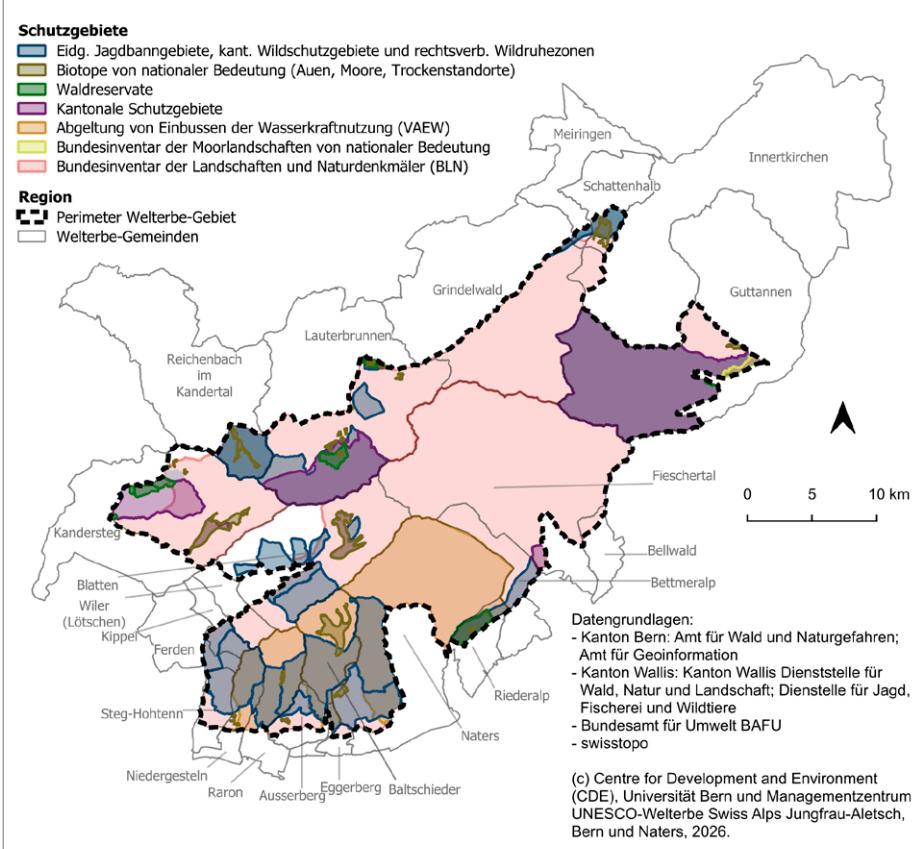


Abbildung 1: Schutzgebiete im UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.

Schutzgebiete mit unterschiedlichen Zielen

«Schutzgebiet» ist ein breit gefasster Begriff. Vereinfacht kann man darunter klar abgegrenzte Gebiete verstehen, die durch rechtliche und andere Mittel festgelegt werden und dazu bestimmt sind, einen langfristigen Schutz zu gewähren.¹ Insgesamt sind beinahe 97% des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch durch ein oder mehrere sich überlagernde Schutzgebiete geschützt. Lediglich das Gebiet um den Tellingletscher, das Tennbachhorn und die Chrendelspitza im Lötschental sowie einige weitere kleinere Gebiete (u. a. Oeschischafberg ob Kandersteg) haben keinerlei Schutzstatus (s. Abbildung 1).

Relevante und wichtige Schutzgebiete im Welterbe sind unter anderem die Gebiete, die Teil des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) sind, sowie die Biotope von nationaler Bedeutung, die Gebiete der Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (VAEW), die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Wildschutzgebiete, die Wildruhezonen und die kantonalen Schutzgebiete (s. Tabelle 1). Die Vielzahl der unterschiedlichen und sich teils überlagernden Schutzgebiete macht es schwierig, einen Überblick über die unterschiedlichen Ziele, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und die geltenden Regeln zu erhalten.²

Durch die Regulierung unterschiedlicher Aktivitäten tragen Schutzgebiete auf unterschiedliche

Weise zum Erhalt von Natur und Landschaft bei. In den meisten Schutzgebieten sind zum Beispiel Bautätigkeiten (etwa das Erstellen von Gebäuden, Strassen oder Stromleitungen) über die allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen hinaus zusätzlich reguliert. Von besonderer Bedeutung für das UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch ist diesbezüglich das BLN. Es deckt 94% des gesamten Welterbe-Gebiets ab, weshalb Bauvorhaben hier sorgfältig geprüft werden müssen. Ausserhalb der Bauzonen oder bei Auswirkungen auf die Schutzziele werden sie nur in Spezialfällen bewilligt.

Auch die Bewirtschaftung von Land ist in mehreren Schutzgebietstypen speziell reguliert. Waldreservate beispielsweise sind auf Dauer angelegte Vorrangflächen für die ökologische und biologische Vielfalt im Wald und verlangen deshalb eine besondere Bewirtschaftung. In Sonderwaldreservaten sind Eingriffe nur zugunsten des Naturschutzes und die Holznutzung nur beschränkt möglich. In Naturwaldreservaten ist die Holznutzung ganz ausgeschlossen.

Der Zugang oder die Nutzung für Freizeitaktivitäten ist in wenigen spezifischen Schutzgebietstypen reguliert. Beispiele sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete: Hier sind Hunde an der Leine zu führen. Das freie Zelten und Campieren, das Drohnenfliegen und das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen sind verboten, und oft gilt ein saisonales oder sogar ganzjähriges Weggebot.

Schutzgebietskategorie	Wichtigste Schutzziele	Wichtigste Schutzmassnahmen
Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung (VAEW)	Schutz der Natur und Landschaft vor Wasserkraftnutzung und deren negativen Folgen.	Vertraglich geregelte finanzielle Entschädigung von Einbussen in der Wasserkraftnutzung, die ein Gemeinwesen infolge Erhaltung und Unterschutzstellung einer schützenswerten Landschaft erleidet.
Biotope von nationaler Bedeutung (Auen, Moore, Trockenstandorte)	Erhaltung der biologischen Vielfalt in besonders wertvollen Lebensräumen.	Verbot von Zerstörung oder Beeinträchtigung; Renaturierung und Pflege; Monitoring der Artenvielfalt; finanzielle Abgeltung von Nutzungsverzicht und Pflegemassnahmen für Landwirtinnen und Landwirte.
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)	Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart; Schutz vor Zersiedlung.	Bau- und Nutzungsbeschränkungen; Erhaltung traditioneller Nutzungsformen; Koordination von Raumnutzungsplänen; finanzielle Anreize für schonende Bewirtschaftung.
Eidgenössische Jagdbanngebiete	Schutz bedrohter oder störungsempfindlicher Wildtierarten durch absolute Ruhe.	Ganzjähriges oder saisonales Weggebot; Verbot von Jagd und Störungen; Monitoring der Tierbestände.
Kantonale Schutzgebiete	Erhaltung regional typischer Ökosysteme, Arten und/oder Landschaften.	Nutzungsbeschränkungen wie Hundeleinenpflicht oder Weggebot; finanzielle Förderung von Pflegemassnahmen; Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
Kantonale Wildschutzgebiete	Schutz und Förderung von Wildtierpopulationen und ihren Lebensräumen.	Regulierung der Bejagung; Habitataufwertung; Beschränkung von Freizeitaktivitäten in sensiblen Zonen.
Moorlandschaften von nationaler Bedeutung	Erhaltung und Wiederherstellung von Moorökosystemen als Hotspots der Biodiversität und CO ₂ -Speicher; Erhaltung der Landschaften.	Verbot von Entwässerung und Torfabbau; Renaturierung durch Wiedervernässung; extensive Bewirtschaftung; finanzielle Abgeltung von Nutzungsverzicht und Pflegemassnahmen für Landwirtinnen und Landwirte.
Naturwaldreservate	Erhaltung der natürlichen Waldentwicklung ohne menschliche Eingriffe.	Verbot von Holznutzung und forstlichen Massnahmen; Monitoring der natürlichen Prozesse; Verbot von Bautätigkeiten.
Sonderwaldreservate	Förderung seltener Arten und Lebensräume durch gezielte Pflege.	Gezielte forstliche Eingriffe (z.B. Auflichten); Verbot von nicht-naturschutzkonformen Nutzungen; vertragliche Sicherung der Massnahmen.
Wildruhezonen (rechtsverbindlich)	Vermeidung von Wildtier-Störungen besonders im Winter und während der Setz- und Brutzeit.	Zeitlich und räumlich begrenzte Betretungsverbote; Markierung und Informationstafeln; Koordination mit Tourismus und Alpinismus.

Tabelle 1: Übersicht über die Schutzgebietskategorien und ihre wichtigsten Schutzziele und Schutzmassnahmen.

Schutzgebiete bedeuten aber nicht nur Regeln und Verbote. In vielen Fällen sind sie eine wichtige Grundlage für die Finanzierung und Umsetzung von Aufwertungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Darüber hinaus spielt der Schutz von Natur und Landschaft auch für den Tourismus und die Naherholung eine zentrale Rolle. Schutzgebiete wie jene des BLN oder UNESCO-Welterbestätten werden gezielt touristisch vermarktet. Freizeitnutzung ist dort nicht nur erlaubt, sondern teilweise sogar erwünscht – vorausgesetzt, sie steht im Einklang mit den Schutzz Zielen und erfolgt naturverträglich.

Wirksamkeit von Schutzgebieten

Leider gibt es keine spezifischen Studien über die Schutzwirkung der Schutzgebiete im UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Nationale Studien können uns aber Hinweise darauf geben, wie wirksam sie in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz sind.

Studien zeigen: Schutzgebiete können zum Erhalt der Artenvielfalt und der Ökosysteme beitragen, stoppen deren Rückgang aber nicht.² In vielen Schutzgebieten sind Ökosysteme (z. B. Trockenwiesen, Moore) und Arten erhalten geblieben, die in ungeschützten, ehemals vergleichbaren Gebieten verschwunden sind. Die Schutzgebiete erfüllen damit ihren Zweck und sind ein wirksames und wichtiges Mittel für den Schutz ökologisch wertvoller Flächen und der dort lebenden Arten.³ Das bedeutet aber nicht, dass der Schutz ausreichend ist. In Biotopen von nationaler Bedeutung werden Hochmoore oft trockener, schattiger und nährstoffreicher, in Trockenwiesen wachsen vermehrt Büsche und Bäume und

in Amphibienlaichgebieten gibt es tendenziell weniger Frösche und Kröten.⁴ Gründe dafür sind ein Mangel an geeigneten Lebensräumen und die unzureichende Vernetzung der vorhandenen Lebensräume sowie eine ungenügende Koordination der Schutz- und Fördermaßnahmen und fehlende finanzielle und personelle Ressourcen für ihre Umsetzung und Kontrolle.

Die Wirkung von Schutzgebieten in Bezug auf den Schutz von Landschaften ist schwieriger zu belegen. Zwar zeigt das Monitoring-Programm «Landschaftsbeobachtung Schweiz», dass die Zersiedelung in BLN-Gebieten weniger stark ausgeprägt ist als im Landesdurchschnitt. Für das UNESCO-Welterbe, das fast vollständig ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, ist dieses Kriterium jedoch wenig relevant. Bei vielen anderen Indikatoren des Monitoring-Programms lässt sich die Schutzwirkung nicht eindeutig nachweisen. Zudem ist in BLN-Gebieten theoretisch eine Interessenabwägung möglich: Schwerwiegende Beeinträchtigungen sind zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz.

Die Möglichkeit einer Interessensabwägung erklärt auch die Existenz der VAEW-Verträge, zum Beispiel für die Gebiete Bietschtal, Jolital, Baltschiedertal, Gredetschtal und Oberaletsch. Durch diese Verträge verzichten der Kanton und die betroffenen Gemeinden auf die Nutzung von Wasserkraft, verpflichten sich zum Erhalt und Schutz von Natur und Landschaft und werden dafür finanziell entschädigt. Wäre der Schutz

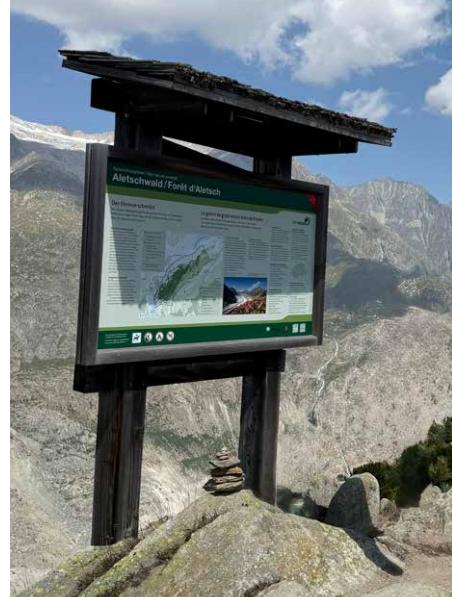


Abbildung 3: Beispiel einer Hinweistafel zum Aletschwald (Foto: R. Bär).

Box 3: Signalisierung in Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiete in der Schweiz werden nach einem einheitlichen System markiert. Die grünen Tafeln mit Piktogrammen machen auf den besonderen Wert dieser Gebiete aufmerksam. Die wichtigsten Schutzgebiete – wie zum Beispiel der Aletschwald – sind so ausgeschildert. Auf den Tafeln zeigen Piktogramme auf einen Blick die jeweils vorhandenen Angebote, Gebote und Verbote (s. Abbildung 2). Ergänzend gibt es Tafeln, die weitere Hinweise und Informationen zum jeweiligen Gebiet vermitteln (s. Abbildung 3).



Abbildung 4: Das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Bern liegt im Grimselgebiet.
(Foto: R. Schmid)

durch das BLN genügend, wären die für den Bund teuren VAEW-Verträge nicht notwendig.

Doch unabhängig davon, wie einfach oder schwer sich die Wirkung von Schutzgebieten messen lässt: Sie ist nicht zu unterschätzen. Allein die Ausweisung eines Gebiets als schützenswert kann das Bewusstsein für Natur- und Landschaftswerte bei der lokalen Bevölkerung, bei Besuchenden und bei Entscheidungsträgern stärken und so zu einem besseren Schutz durch entsprechende politische Entscheide, Raumplanungen, Bewirtschaftungsarten oder individuelle Verhaltensweisen in der Natur beitragen.

Ausblick

Die Schutzwürdigkeit des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch ist unbestritten – doch der Erhalt seines aussergewöhnlichen universellen Wertes erfordert mehr als nur die formale Ausweisung von Schutzgebieten. Da 97 % des Gebiets bereits unter Schutz stehen, geht es heute weniger um die Ausscheidung neuer Schutzgebiete, sondern vor allem um die Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Schutzgebiete. Der Fokus verschiebt sich von einer reinen Ergänzung des Schutzgebietsnetzes hin zu einer konsequenten Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit. Die Herausforderungen der kommenden Jahre liegen daher in der Sicherung der notwendigen Ressourcen, der verbesserten Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit aller Beteiligten sowie der kontinuierlichen Überprüfung der Schutzwirkung.

Ein zentraler Aspekt wird sein, die Balance zwischen Schutz und Nutzung zu wahren. Das Welterbe lebt nicht nur von seiner Unberührtheit, sondern auch von seiner naturverträglichen Erlebbarkeit – sei es für Einheimische, Besuchende, Naturbegeisterte oder Forschende. Eine kontrollierte und rücksichtsvolle Nutzung ist nicht nur erlaubt, sondern erwünscht, solange sie im Einklang mit den Schutzz Zielen steht. Dies erfordert jedoch klare Regeln und eine stete Sensibilisierung aller Beteiligten (s. Box 3). Ein ausgewogenes Zusammenspiel von Nutzen und Schutz schafft so die Voraussetzung, dass die Schutzbestimmungen in den Schutzgebieten akzeptiert und eingehalten werden und der universelle Wert des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch nicht nur erhalten, sondern auch in Zukunft erlebt werden kann.

Literatur und weiterführende Informationen

¹ Dudley N (Hrsg.). 2008. Guidelines for applying protected area management categories.

Best Practice Protected Area Guidelines Series. Gland: IUCN. <https://doi.org/10.2305/IUCN.CH.2008.PAPS.2.en>.

² Tester U. 2025. Welche Schutzgebiete braucht die Schweiz? Schriftenreihe der Paul Schiller-Stiftung für Natur und Landschaft, Band 66. Bern: Haupt.

³ Dähler NB, Bergamini A, Holderegger R. 2022. Wie effektiv sind Schutzgebiete? Eine empirische Studie aus der Schweiz. Natur und Landschaft 97(5):225–230. <https://doi.org/10.19217/NUL2022-05-01>.

⁴ Bergamini A, Ginzler C, Schmidt BR, Boch S, Ecker KT, Pichon NA, Bedolla A, Psomas A, Moser T, Dosch O, Holderegger R. 2025. Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz (WBS): Zustand und Veränderungen in den Biotopen von nationaler Bedeutung nach zwei Erhebungsperioden. WSL Berichte, Heft 174. Birmensdorf: Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL. <https://doi.org/10.55419/wsl:40802>.

⁵ Hammer T. Natur- und Landschaftsschutz – Das institutionelle Umfeld. In: Wallner A, Bäschlin E, Grosjean M, Labhart T, Schüpbach U, Wiesmann U (Hrsg.). 2007. Welt der Alpen – Erbe der Welt. Jungfrau Aletsch Bietschhorn. Jahrbuch der Geografischen Gesellschaft Bern, Band 62. Bern: Haupt, S. 241–270.

⁶ BAFU (Hrsg.). 2016. Schweizer Schutzgebiete: Markierungshandbuch. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt (BAFU). Umwelt-Wissen Report No.: 1614.

DAS UNESCO-WELTERBE SCHWEIZER ALPEN JUNGFRAU-ALETSCH



Die Region des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch umfasst nicht nur eine atemberaubende Hochgebirgslandschaft mit Gletschern, vielfältigen geologischen Formen und einem breiten Spektrum von Habitaten, sondern auch eine vielfältige Kulturlandschaft. Diese einzigartige Kombination ist aus Sicht der einheimischen Bevölkerung, der kantonalen und nationalen Akteure und der UNESCO würdig, für kommende Generationen geschützt und erhalten zu werden. Um die Veränderungen des Gebiets und die Gefährdung seiner Werte und Funktionen zu erfassen, werden im Rahmen einer Gebietsüberwachung unterschiedliche Aspekte aus Umwelt und Gesellschaft und deren Entwicklung regelmäßig mittels Indikatoren überprüft und bewertet. Basierend darauf können Massnahmen zum Erhalt der Werte der Region erarbeitet werden. Die vorliegende Broschüre ist Teil der Serie «Einblicke – Ausblicke», die einmal pro Jahr über interessante Entwicklungen in der Welterbe-Region informiert.

Verantwortliche für diese Ausgabe

Dr. Roger Bär, Centre for Development and Environment CDE, Universität Bern
Jessica Oehler, UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch

Wissenschaftliche Begleitung

Prof. em. Dr. Thomas Hammer

DOI

<https://doi.org/10.48620/94238>

Titelbild

Aletschwald (Foto: R. Schmid)

Herausgeber und Kontakt

UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
Bahnhofstrasse 9a, CH-3904 Naters
T: +41 (0)27 924 52 76, info@jungfrauletsch.ch
www.jungfrauletsch.ch, www.myswissalps.ch

